



Beschluss des Stadtrates

Sitzung vom 4. April 2011 (SRB 219)

Erlass eines Wirtschaftsförderungsgesetzes; Stellungnahme zum Bericht der Vorberatungskommission

Mit Botschaft Nr. 10/2010 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat einen Entwurf für ein Wirtschaftsförderungsgesetz, welches den geltenden Erlass betreffend Förderung der Industrie aus dem Jahre 1954 ablösen soll. Der lediglich fünf Artikel umfassende Gesetzesentwurf bezweckt im Wesentlichen

- den Ausbau der Dienstleistungen für bestehende und neue Unternehmungen;
- die Verbesserung der Informationen zum Wirtschaftsstandort;
- eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Tourismus sowie der Region;
- die Möglichkeit, Land im Baurecht zu Sonderkonditionen abzugeben.

Die Vorberatungskommission hat sich während sechs Sitzungen intensiv mit dem Thema Wirtschaftsförderung befasst. Sie hat dabei einen eigenen Gesetzesentwurf mit neun Artikeln erarbeitet, der sich stark am Urner Wirtschaftsförderungsgesetz orientiert. Dieser Kommissionsentwurf übernimmt die Stossrichtung der stadträtlichen Vorlage. Die materiellen Unterschiede sind im Wesentlichen:

- Die Verpflichtung der Stadt, die Ziele des Gesetzes im Rahmen ihrer allgemeinen Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen;
- Das Recht der Kontaktstelle Wirtschaft, Verfahren zu koordinieren und wenn möglich zu beschleunigen;
- Das Recht der Kontaktstelle Wirtschaft, von anderen städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einzuholen und verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen;
- Bei den Vorzugsbedingungen hinsichtlich Landabgabe wurde das Erfordernis der Exportorientierung fallen gelassen.

Zu drei Punkten der Kommissionsvorlage hat der Stadtrat Bemerkungen.

1. Schaffung einer Kontaktstelle

Die Kommission teilt die Ansicht des Stadtrates, dass eine Kontaktstelle mit entsprechender Kapazität geschaffen werden muss. Unabhängig davon, ob dafür zusätzliche Stellenprozente notwendig sind oder die Stelle durch eine aussenstehende Person im Mandatsverhältnis besetzt wird, besteht die Kommission auf einer kostenneutralen Lösung.

Wie die jüngsten Fälle von Stellenschaffungen vorab im Departement 2 gezeigt haben, ist die Forderung nach einer Kompensation in der Regel nicht einfach zu erfüllen. Die Kontaktstelle ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt (Art. 3 Abs. 4 Kommissionsentwurf), weshalb davon auszugehen ist, dass die Kompensation im Departement 1 zu erfolgen hätte. Der Stadtrat ist nicht in der Lage, zum heutigen Zeitpunkt eine Zusage zu machen, ob eine solche Kompensation möglich ist. Entsprechend kann sich die Umsetzung des Gesetzes verzögern.



2. Berücksichtigung der Ziele des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Gemäss Art. 2 Abs. 2 Kommissionsentwurf berücksichtigt die Stadt bei ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele des Gesetzes. Der Stadtrat wendet sich gegen diese Ergänzung, da die Stadt bei ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele aller Erlasse in der Gesetzessammlung beachten und bei Interessenkonflikten gegeneinander abwägen muss. Entsprechend ist eine Überbetonung der Ziele eines einzelnen Gesetzes zu vermeiden. Ansonsten könnte jede neue einschränkende Bestimmung z.B. im Baugesetz, im Polizeigesetz oder im Gastwirtschaftsgesetz als wirtschaftsfeindlich und damit als im Widerspruch zum Wirtschaftsförderungsgesetz betrachtet werden.

3. Verfahrenskoordination/-beschleunigung

Gemäss Art. 3 Abs. 3 Kommissionsentwurf hat die Kontaktstelle das Recht, verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen. Dies lehnt der Stadtrat ab, da damit die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensabläufe und der Dienstweg umgangen würden. Zum anderen hätte dies eine unberechtigte und übermässige Einflussnahme auf einzelne Geschäfte zur Folge, was sich mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht verträgt. Diese Problematik würde im Falle einer Mandatslösung (Führung der Kontaktstelle durch Dritte) zusätzlich verschärft.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, folgende Bestimmungen aus dem Kommissionsentwurf für ein Wirtschaftsförderungsgesetz zu streichen:
 - Art. 2 Abs. 2 (Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes)
 - Art. 3 Abs. 3 (Satzteil Erteilung verwaltungsinterner Aufträge)

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 5 abzulehnen (Führung der Kontaktstelle Wirtschaft).

2. Mitteilung an

Gemeinderat
Departement 1
Departement 2
Departement 3
Steuerverwaltung
Rechtskonsulent
Stadtkanzlei
Finanzkontrolle
Finanz- und Liegenschaftenverwaltung

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder